

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Umwelttechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems an der Donau

BD4-LG-508/035-2012 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) -

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug BearbeiterIn (0 22 52) 9025 Durchwahl Datum
KRW2-M-0418/003 Schedl 114403 04. Juni 2014

Betrifft
Bergerhoffmessungen bei Asamer, Meidling/Tale

Zum Ersuchen vom 17. 3. 2014 wird folgendes mitgeteilt:

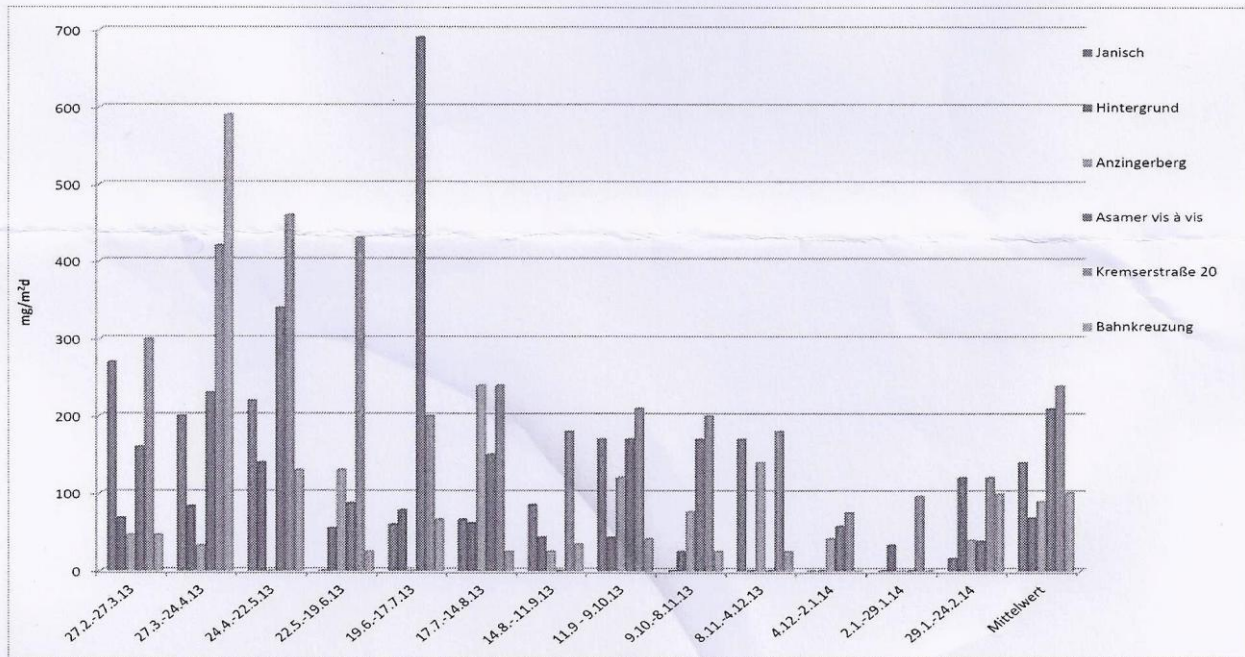
Nach den übermittelten Unterlagen der Umweltbundesamt GmbH Wien wurden entsprechend dem Auftrag der BH Krems vom 21. 12. 2012 im Zeitraum von 27. 2. 2013 bis 24. 2. 2014 Messungen der atmosphärischen Deposition als Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode durchgeführt. Die Dokumentation dieser Messungen erfolgte in 4 Teilberichten (Prüfbericht 1307/0552 vom 19. 7. 2013, Prüfbericht 1310/0896 vom 8. 10. 2013, Prüfbericht 1401/0071 vom 16. 1. 2014 und Prüfbericht 1403/0200 vom 12. 3. 2014). Ergänzend zu diesen Staubniederschlagsmessungen wurden im Auftrag der Abteilung Umwelttechnik vom 23. 9. 2013 Inhaltsstoffbestimmungen (Elementscreening) an der Staubniederschlagsprobe des Standortes 6/36 (Labornummer 1309 8854) durchgeführt.

Die Festlegung der Probenahmestandorte erfolgte anlässlich der Begehung am 15. 2. 2013 (VHS KRW2-M-0418/003), wobei die Eignung der Messstellen mit ho. Schreiben vom 20. 2. 2013 bestätigt wurde. Die Aufstellungsorte der Sammeleinheiten wurden mittels Photos dokumentiert, welche die örtlichen Gegebenheiten erkennen lassen. Lediglich der Standort 4 (Anzingerberg) wurde im Messzeitraum verändert, wobei zur Einhaltung der Aufstellungsanforderungen gemäß Abschnitt 5.2 der VDI-Richtlinie 4320 Blatt 2 (Messung atmosphärischer Depositionen, Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode) die Sammeleinheit auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt wurde. Die diesbezügliche Mitteilung an die BH Krems erfolgte mit ho. Schreiben vom 16. 7. 2013.

Insgesamt kann hinsichtlich der Aufstellungsorte der Sammeleinrichtung festgestellt werden, dass diese weitgehend den Anforderungen des Abschnittes 5.2 der VDI 4320 Blatt 2 entsprechen.

Nach den übermittelten Prüfberichten der Umweltbundesamt GmbH Wien insbesondere anhand der tabellarischen Darstellung der Messwerte kann festgestellt werden, dass die Messungen entsprechend den Vorgaben der VDI Richtlinie 4320 Blatt 2 durchgeführt wurden. Auch die Stoffbestimmung an der Staubbiederschlagsprobe wurde nach einem fachlich anerkannten Prüfverfahren durchgeführt.

Die Ergebnisse der Messungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

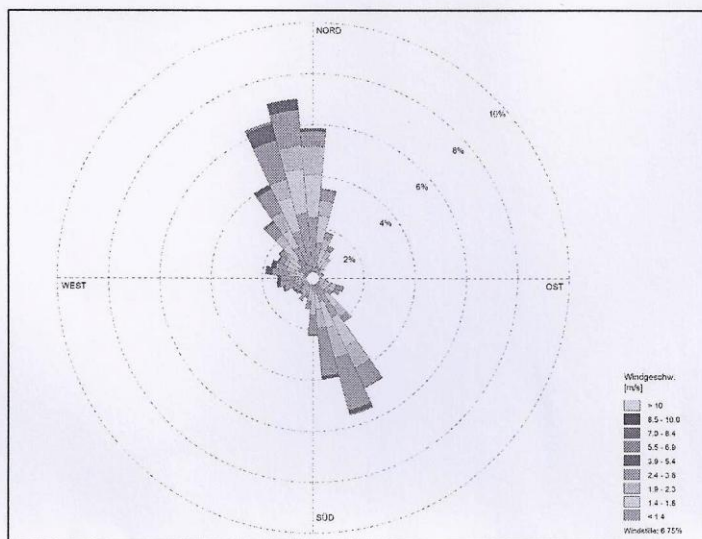


Die Messwerte zeigen, dass am Standort 2 (Kremserstraße 20) der gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) als Jahresmittelwert festgelegte Staubbiederschlagsgrenzwert von 210 mg/m²-d überschritten wird. An allen anderen Standorten wird dieser Immissionsgrenzwert unterschritten.

Bei Betrachtung der einzelnen Messintervalle zeigen sich erhöhte Werte im ersten Drittel des Gesamtmeszeitraumes, welche auch als Ursache der im Vergleich zum Hintergrundmesstandort erhöhten Jahresmittelwerte anzusehen sind.

Die Verteilung der hohen Einzelwerte (am Standort 2 10 Höchstwerte von 12 Werten!) weist jedoch auf keine identifizierbare Emissionsquelle hin. Ebenso ergab der Vergleich der Immissionskonzentrationen als TMW der Staubbiederschlagsmessung bei der Werkseinfahrt keine signifikant erhöhten Immissionen im fraglichen Zeitraum.

Die Windverteilung im Zeitraum ist in der nachstehenden Graphik dargestellt:



Diese weist die typische Windverteilung auf, wie sie in Anbetracht der orographischen Verhältnisse zu erwarten ist.

Insgesamt zeigen die Messungen im Vergleich zur Hintergrundmessstelle signifikant erhöhte Staubniederschlagswerte. Der Messwert der Hintergrundmessstelle liegt mit $68 \text{ mg/m}^2\cdot\text{d}$ in der gleichen Größenordnung wie die Messwerte des NÖ Luftgütemessnetzes.

Obwohl die Messungen erhöhte Staubniederschlagswerte an den Standorten zeigen, ist mit Ausnahme des Standortes eine Überschreitung des gemäß Anlage 2 Immissionsschutzgesetz – Luft als Jahresmittelwert festgelegten Immissionsgrenzwertes für Staubniederschlag gegeben.

Insbesondere ist am Standort 5 keine Grenzwertüberschreitung erkennbar. Der an diesem Standort bestimmte Immissionswert überschreitet auch nicht den als Jahresmittelwert festgelegten Staubniederschlagsgrenzwert der Kurorte-Richtlinie von $165 \text{ mg/m}^2\cdot\text{d}$.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. S c h e d l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur